

Statuten des Vereins Pilatusblick-Leben mit Demenz

gegründet 11. Februar 2011 / (Statuten Version 3 / 13. GV - 14. Mai 2024)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein „Pilatusblick- Leben mit Demenz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Horw.

2. Ziel und Zweck

Der Verein will Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen mit einer qualifizierten Tagesbetreuung in der Tagesstätte Pilatusblick, mit Beratung und weiteren Angeboten unterstützen und entlasten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins „Pilatusblick-Leben mit Demenz“ können natürliche und juristische Personen sein, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und diese unterstützen wollen. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / an die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein kennt drei Mitgliedschaftsarten:

- Einzelmitglied
- Paarmitglied
- Firmenmitglied

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist erst per 31.12. des Jahres wirksam, das Mitgliedschaftsrecht bleibt noch das ganze Jahr bestehen, der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet, das Stimmrecht besteht ebenfalls noch.

Der Ausschluss eines Mitgliedes, das den Vereinspflichten nicht nachgekommen ist, kann jederzeit vom Vorstand ausgesprochen werden.

4. Organe

Die Organe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

5. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichtes der Kontrollstelle
- Wahl/ Abwahl des Vorstandes / der Kontrollstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen unter Angaben des Zwecks. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Es gilt jeweils das relative Mehr.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 bis maximal 6 Personen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Das Präsidium kann auch in einem Co-Präsidium wahrgenommen werden. Die Aufgabenteilung ist vor der Wahl bekannt zu geben.

7. Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle.

8. Finanzielles

Der Verein wird finanziert durch

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Schenkungen / Spenden
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Vorstandmitglieder können den einbezahlten Mitgliederbeitrag anteilmässig während der Mitarbeit im Vorstand zurückfordern.

9. Haftung

Für die Schulden haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder, kollektiv zu zweien. Weitere Regelungen sind in einem von der GV genehmigten Reglements festzuhalten.

11. Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

12. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung am 14. Mai 2024 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Co-Präsidentin
Ursula Weibel

Aktuarin
Lydia Hofstetter

U. Weibel

L. Hofstetter